

Förderverein „Herrenhaus Hoyerswort e.V.“

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen: Förderverein „Herrenhaus Hoyerswort e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hoyerswort /Oldenswort. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist die Geschichte, den Aufbau und die Kultur auf dem Herrenhaus Hoyerswort zu fördern und zu unterstützen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Ausgestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, vor allem Kunstaussstellungen, dem Aufbau des Museums und der Erforschung der Geschichte des Herrenhauses.

§ 2

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Jede natürliche und juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts kann Mitglied werden, wenn sie die Ziele des Vereins satzungsgemäß unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

Der Austritt ist schriftlich, spätestens acht Wochen vor Jahresende mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Beitragsrückstand zwei Jahre besteht. Ein Ausschluss der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kann erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Januar per Einzugsverfahren eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich. Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Über alle Ein- und Ausgaben ist nach Zeitfolge ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Buchungen sind durch Belege nachzuweisen. Sachvermögen ist in ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Das Konto des Vereins ist bei einem Geldinstitut so einzurichten, dass die Ansprüche des Vereins auch nach dem Ausscheiden von Zeichnungsberechtigten erhalten bleiben.

§ 7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das Beschlussgremium des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Versammlung gefasst. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich einberufen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder 25% Prozent der Mitglieder sie beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollführer / von Protokollführerin und den Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, einem / einer Kassenwart(in), einem / einer Protokollführer und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von mindestens zwei und höchsten vier Beisitzern / Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der Kassenwart / Kassenwartin. Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) sind jeweils einzeln bevollmächtigt und berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 9

Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer über zwei zusammenhängende Wahlperioden ist nicht zulässig. Die Abnahme der Rechnungslegung obliegt den Kassenprüfern. Die Ergebnisse der Abnahme werden auf der Mitgliederversammlung, die dem Geschäftsjahr folgt, bekannt gegeben.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur auf Eiderstedt.

Satzung laut Gründungsversammlung, am Donnerstag, 27. November 2013, beschlossen und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2014 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 2019